

**Lesefassung der**  
**Satzung**  
**des Wasserzweckverbandes "Mittlere Neiße-Schöps"**  
**über die mobile Entsorgung von Kleinkläranlagen**  
**und abflusslosen Gruben**  
**(Entsorgungssatzung - EntsS -)**

vom 17.12.2004

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 03.05.2006
2. Änderungssatzung vom 06.02.2009
3. Änderungssatzung vom 25.11.2011  
und der
4. Änderungssatzung vom 21.11.2014
5. Änderungssatzung vom 06.12.2016

Nachstehend veröffentlicht der Wasserzweckverband „Mittlere Neiße – Schöps“ den Wortlaut der Entsorgungssatzung in der ab dem 01.01.2015 geltenden Fassung.  
Die Bekanntmachung berücksichtigt:

- Entsorgungssatzung vom 17. Dezember 2004 (Wochenkurier Weißwasser, Wochenkurier Hoyerswerda vom 29. Dezember 2004)
- 1. Änderungssatzung vom 03. Mai 2006 (Wochenkurier Weißwasser, Wochenkurier Hoyerswerda vom 10. Mai 2006)
- 2. Änderungssatzung vom 06. Februar 2009 (Wochenkurier Weißwasser, Wochenkurier Hoyerswerda vom 11. Februar 2009)
- 3. Änderungssatzung vom 25.11.2011 (Wochenkurier Weißwasser vom 07.12.2011, Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 23.12.2011, Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Spreetal vom 15.12.2011)
- 4. Änderungssatzung vom 21.11.2014 (Wochenkurier Weißwasser vom 03.12.2014, Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L. vom 19.12.2014, Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Spreetal vom 18.12.2014)
- 5. Änderungssatzung vom 06.12.2016

Hinweis:

*Diese Lesefassung ist keine öffentliche Bekanntmachung einer Neufassung der Abwassergebührensatzung, sondern hier wurden lediglich alle bisherigen Satzungen redaktionell zusammengefasst.*

*Der veröffentlichte Text dient lediglich als Lesefassung.*

*Der amtliche Satzungstext ist den o.g. Bekanntmachungsorganen zu entnehmen.*

Aufgrund von § 63 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) und des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) und § 25 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ (Abwassersatzung - AbwS) vom 17.12.2004 hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ folgende Satzung beschlossen:

## **1. Teil - Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Wasserzweckverband "Mittlere Neiße-Schöps" (im folgenden „Zweckverband“) betreibt das
  - a) Entnehmen und Transportieren des aus Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (Fäkalschlamm) sowie
  - b) das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes (Abwasser) aus abflusslosen Gruben und deren Behandlung in Kläranlagen oder deren sonstige zulässige Entsorgung (mobile Entsorgung) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasserbeseitigung).
- (2) Die mobile Entsorgung nach Abs. 1 umfasst die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von abflusslosen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch den Zweckverband oder den von ihm beauftragten Dritten im Sinne von § 63 Abs. 3 SächsWG. Sie umfasst nicht die Entsorgung des Inhalts von Fettabscheidern, Leichtflüssigkeitsabscheidern, Neutralisationsanlagen, Jauchegruben und mobilen Abwasser- und/oder Fäkalbehältnissen.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
  - a) Abwasser ist durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigtes oder sonst in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (Schmutzwasser).
  - b) Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in Kleinkläranlagen zurückgehalten wird und im Sinne des Abs. 1 zu beseitigen oder sonst zu entsorgen ist.
- (5) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen insbesondere nach DIN 4261 zur Behandlung von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser mit einem maximalen täglichen Abwasserzufluss von 8 m<sup>3</sup>. Abflusslose Gruben im Sinne dieser Satzung sind privat betriebene stationäre Behältnisse zur Aufnahme von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser ohne Abfluss.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße - Schöps“ vom 17.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Abwassersatzung – AbwS), insbesondere hinsichtlich der dezentralen Entsorgung und der dezentralen Abwasseranlagen.

## **§ 2 Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, den Inhalt der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dem Zweckverband zu überlassen (§ 63 Abs. 5, SächsWG). Der Erbbauberechtigte oder sonst zur dinglichen Nutzung Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung ist der nach Absatz 1 Verpflichtete insoweit und solange zu befreien, als ihm die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Interessen überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

## **§ 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und nach Stilllegung zu beseitigen. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
  1. die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen.
  2. die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören und deshalb nach § 6 der Abwassersatzung – AbwS von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind.

## **§ 4 Entsorgung**

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt regelmäßig nach einem vom Zweckverband beziehungsweise durch einen von ihm beauftragten Dritten im Sinne von § 63 Abs. 3 SächsWG bekannt gegebenem Rhythmus und/oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Der Zweckverband kann die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Entleeren erforderlich ist.
- (3) Die Entsorgungsmenge richtet sich nach der Art der dezentralen Abwasseranlage:
  - a) Aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 1 sind mindestens 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm je angeschlossenen Einwohner (Hauptwohnsitz) und Jahr zu entsorgen.
  - b) Bei biologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 richtet sich der Entsorgungszyklus als auch die Entsorgungsmenge nach der im Rahmen der Wartungen entsprechend § 3 Abs. 2 durchzuführenden Schlammspiegel-messungen.
  - c) Für eine ordnungsgemäße Entleerung von abflusslosen Sammelgruben sind 100 Prozent des Trinkwasserverbrauches als Fäkalwasser mobil zu entsorgen. Trinkwassermengen, welche nachweislich nicht als Schmutzwasser angefallen oder nicht in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wurden, sind mittels geeigneter geeichter Messeinrichtungen nachzuweisen.

## **§ 5**

### **Anzeigenpflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband binnen eines Monats anzuzeigen:
  1. die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben.
  2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband einen außerhalb des nach § 4 festgelegten Entleerungsrhythmus notwendigen Bedarf anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (3) Dem Zweckverband beziehungsweise den von ihm beauftragten Dritten ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben zu gewähren. Dies gilt insbesondere für die Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden und die Entsorgung nach § 4.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich dieser Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet dem Zweckverband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **2. Teil - Entsorgungsgebühren für die mobile Entsorgung**

## **§ 7**

### **Erhebungsgrundsatz**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Mobile Entsorgung“ Abwassergebühren (Entsorgungsgebühren und Grundgebühren).

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.
- (3) Anstelle des Gebührenschuldners nach Abs. 1 und 2 kann sich derjenige zur Übernahme der Gebührenschuld verpflichten, der vom Verband oder dessen Beauftragtem die mobile Entsorgung verlangt hat.

### **§ 9 Gebührenmaßstab**

Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der Menge des im Zuge der mobilen Entsorgung entsorgten Abwassers bzw. Fäkalschlammes (abgefahrener Grubeninhalt).

Die Mengenermittlung erfolgt durch die Messeinrichtung des zur Entsorgung eingesetzten Spezialfahrzeuges.

### **§ 10 Entsorgungsgebühr**

- (1) Für die Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr 15,15 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr 34,09 €/m<sup>3</sup>.
- (3) Neben der Entsorgungsgebühr werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:
  - a) Gebühr für den Einsatz von Fäkalfahrzeugen mit einem maximalen Fassungsvermögen von 2 m<sup>3</sup> bei beengten Zufahrten in Höhe von 5,95 € /Einsatz.
  - b) Gebühr für Havarieeinsätze in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in Höhe von 75,37 €/Einsatz.

### **§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Entsorgungs-Gebührenschild (Reinigungsgebühr und Transportgebühr) entsteht mit der Entnahme des Transportgutes (Fäkalschlamm bzw. Abwasser).
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. Die Grundgebühr wird für den Veranlagungszeitraum mit der erstmaligen Entleerung der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube im Kalenderjahr erhoben. Erfolgt während des Kalenderjahres keine Entleerung, lässt das die Gebührenschuld unberührt; die Grundgebühr wird dann nach Abschluss des Veranlagungszeitraumes erhoben.
- (3) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **3. Teil - Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben nicht dem Zweckverband überlässt.

2. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt.
  3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
  4. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seine Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
  5. entgegen § 5 Abs. 3 dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Dritten nicht ungehinderten Zugang gewährt.
- (2) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

#### **4. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 13**

##### **Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

##### **§ 14**

##### **In-Kraft-treten / Sonstiges**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

gez. Mönch

Verbandsvorsitzender Wasserzweckverband „Mittlere Neiße – Schöps“

##### **Achtung:**

*Diese Fassung der Abwassergebührensatzung des WZV „Mittlere Neiße – Schöps“ stellt keine rechtsverbindliche Satzung dar. Hierbei handelt es sich um eine Lesefassung d.h. in diesem Exemplar ist der Regelungsgehalt aller vom Verband seit dem 14.12.2004 beschlossenen Änderungssatzungen eingearbeitet und textlich dargestellt.*

*Rechtsverbindlich sind nur diejenigen Änderungssatzungen, die jeweils von der Versammlung beschlossen wurden.*